

Lärmschutz Infoblatt

Teil 1: Objektseitiger Schallschutz

Stand: Juli 2024

Antrag auf Feststellung der Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm

Der Antrag ist von EigentümerInnen des zum Schutz vor Lärm gedachten Objektes, von dessen Hausverwaltung oder von MieterInnen mit Zustimmung der EigentümerInnen mittels des Formulars Gz. w2516-12.20 (im Internet unter www.salzburg.gv.at abrufbar) an das Amt der Salzburger Landesregierung, Infrastruktur und Verkehr, Postfach 527, A 5010 Salzburg, zu richten.

Grenzwerte an bestehenden Straßen

Bei Überschreitung des Beurteilungspegels von 60 dB im Tag-Abend-Nachtzeitraum [L_{den}] und/oder 50 dB im Nachtzeitraum [L_{night}], verursacht von Verkehrsbewegungen auf bestehenden Straßen die dem Verwaltungsbereich des Landes Salzburg zuzurechnen sind, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und nach Prüfung und Zustimmung durch das Referat 6/06 Straßenbau eine finanzielle Beihilfe bei der Umsetzung objektseitiger (passiver) Maßnahmen in Aussicht gestellt werden.

Erläuterung zum passiven Lärmschutz

Unter einer objektseitigen Lärmschutzmaßnahme versteht man im Allgemeinen handelsübliche Fenster wie Außentüren, auch in Kombination mit einer Ersatzlüftung (z.B. Schalldämmlüfter in jedem schutzwürdigen Schlafraum, Komfortlüftung zur ganzen Wohnung und dgl.).

Beim Einbau von neuen Fenstern/Außentüren wird gegenständlich ein Schalldämmmaß von $R_w \geq 38$ dB vorausgesetzt. Im Zweifelsfall ist von der anbietenden Firma ein Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfanstalt vorzulegen.

Hinsichtlich der konkreten Mindestanforderungen an Baulichkeiten (z.B. erforderliche Schalldämmmaße von Wänden und Bauteilen in Abhängigkeit von der Außenlärmbelastung) wird auf die Bestimmungen der Salzburger Bautechnikverordnung und der darin zitierten OIB Richtlinie Nr. 5 verwiesen.

Förderwürdigkeit

Förderwürdig sind Objekte die dem ständigem Wohnzweck dienen und an einer Landesstraße vom Typ L oder B liegen. Vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung durch das Referat 6/06 Straßenbau gelten Schulen, Krankenhäuser, Altersheime, Bürogebäude und dergleichen und ausnahmsweise genehmigte Bauten innerhalb einer straßennahen Bauverbotszone (absichtliche Heranrückung an den/die Verkehrsträger) nicht als förderwürdig.

Da die zu schützenden Objekte im privaten oder öffentlichen Eigentum stehen, sind die Schutzmaßnahmen **durch die Eigentümer auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu treffen**. Das Land Salzburg gewährt lediglich finanzielle Beihilfen im Fall von tatsächlich geführten baulichen Maßnahmen zur Minderung von übermäßigen Belastungen durch straßenverkehrsbedingten Lärm.

Sobald die Zustimmung des Referats 6/06 Straßenbau vorliegt, steht es den AntragstellerInnen frei einen Auftrag zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten an den Lärmschutzmaßnahmen an eine dazu berechnete Firma zu erteilen. **Die Schlussrechnung ist innerhalb von neun Monaten ab Zusage der Förderstelle vorzulegen**. Sollte eine Terminüberschreitung eintreten, ist ein neuer Antrag zu stellen.

Die AntragstellerInnen erhalten nach Vorlage der Schlussrechnung die konkrete Vereinbarung zur Beihilfeleistung in 2-facher Ausfertigung zur Unterzeichnung übermittelt. Der in der Vereinbarung errechnete Beihilfebetrag wird nach Überprüfung der ausgeführten Arbeiten durch das Referat 6/06 Straßenbau, an AntragstellerInnen über dessen/deren Bankverbindung ausbezahlt. Sind AntragstellerInnen vorsteuerabzugsberechtigt, werden Beihilfen/Förderungen nur abzüglich der Umsatzsteuer geleistet.

Voraussetzungen für die Schutzwürdigkeit (es müssen alle Voraussetzungen zutreffen):

- Zumindest einer der Lärmgrenzwerte (L_{den} oder L_{night}) muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrsentwicklung überschritten sein (durchschnittlicher Ist-Zustand im zugehörigen Kalenderjahr) und eine absehbare Verlegung der Landesstraße bzw. sonstige maßgebliche Verbesserung der Immissionslage vor Ort ist auszuschließen.
- Das betroffene Objekt muss entweder vor Errichtung der Straße bestanden haben oder mindestens 5 Jahre alt sein (Zeitpunkt der Baubewilligung, Kollaudierungsbescheid).
- Der Kauf des Objektes muss zumindest 5 Jahre zurückliegen. Nachträgliche Zubauten zum Wohnhaus sind als Neubauten zu werten.
- Als schutzwürdig gelten alleine Wohn- und Schlafräume. Nassräume, Küchen, Arbeits- und andere Nebenräume werden nicht berücksichtigt. Bedarfsweise erfolgt eine Nutzungsprüfung vor Ort.
- Die neuen Fenster- und Türelemente müssen annähernd die gleichen Teilungen und Ausmaße der alten Elemente aufweisen.
- Für schutzwürdige Objekte bzw. Räumlichkeiten, für jene bereits eine nicht rückzahlbare Förderung des Landes Salzburg beantragt oder gewährt wurde oder aus anderen Gründen des Lärmschutzes bereits objektseitige Maßnahmen umgesetzt oder in Aussicht gestellt wurden, ist keine weitere Förderung möglich.
- Als mittlere Lebensdauer eines Lärmschutzfensters (Kombination aus Fenster/Außentüre und zugehöriger Ersatzlüftung) werden 20 Jahre angenommen. Das bedeutet, dass bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, der Anspruch auf Lärmschutzförderung für die betreffende Gebäudeöffnung nach diesem Zeitraum erneut gegeben ist.

3

Ergänzende Anforderungen an die Ersatzbelüftung

Hinsichtlich des mindesterforderlichen Luftaustausches zur Aufrechterhaltung der Raumhygiene wird vorausgesetzt, dass zu fördernde Ersatzbelüftungen zumindest einen einfachen stündlichen Luftwechsel im Raum gewährleisten.

Hinsichtlich der baurechtlichen Mindestanforderungen an haustechnische Anlagen (z.B. erforderliche Schalldämmmaße, höchstzulässige Geräuschentwicklung etc.) wird auf die Bestimmungen der Salzburger Bautechnikverordnung und der darin zitierten OIB Richtlinie Nr. 5 verwiesen.

Beihilfeleistung/Förderung

Die Beihilfe bezieht sich auf folgende angeführte Leistungen und wird nach Pauschalsätzen (€ je lfm. Umfang Elemente) ermittelt. Sollte der sich ergebende lfm-Preis der Firmenrechnung niedriger sein, wird dieser als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Türen, Fenster, Außenfensterbänke

Pro Bestandsjahr der alten Elemente - jedoch längstens 33 Jahren - werden 1,5% Selbstbehalt von den Materialkosten - jedoch höchstens 50% - in Abzug gebracht. Das Alter der bestehenden Fenster und Türen ist von den AntragstellerInnen glaubhaft nachzuweisen.

Aus- und Einbau der Elemente

100% des sich ergebenden lfm-Preises.

Nebenarbeiten

Als Entschädigung für z.B. Fassadenwiederherstellung etc. werden 8% der Materialkosten bezahlt.

Schalldämmlüfter

werden bis zu € 750,- zuzüglich MwSt vergütet, wenn eine andere Frischluftversorgung (z.B. Fenster zu einer lärmabgewandten Seite, Komfortlüftung im Haus u.dgl.) nachweislich nicht möglich ist. Die Installationskosten für eine allfällige Stromversorgung von motorischen Lüftern werden nicht vergütet.

Vorzeitiger Einbau

Wenn der Einbau von Lärmschutzelementen vor der Zustimmung durch das Referat 6/06 Straßenbau oder überhaupt vor der Antragstellung durchgeführt wurde, werden höchstens 50% der Materialkosten rückvergütet.

Veröffentlichung

AntragstellerInnen haben sich im Sinne des § 8 Datenschutzgesetzes, BGBl.I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung einverstanden zu erklären, dass sein/ihr Name und seine/ihre Anschrift, sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderungsbeitrages veröffentlicht wird.